

Deutscher Bundestag

18. Wahlperiode

Drucksache 18/1684

06.06.2014

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 2. Juni 2014

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

56. Abgeordnete
**Birgit
Wöllert**
(DIE LINKE.)
- Welche Informationen hat die Bundesregierung bezüglich der Festlegung von Normen für Eingriffe der plastischen Chirurgie durch das Europäische Komitee für Normung (CEN) und inwiefern hält sie Befürchtungen der Bundesärztekammer für berechtigt, denen zufolge Kernkompetenzen der ärztlichen Verwaltung ausgehöhlt würden bzw. hinter dem Normierungsprozess primär wirtschaftliche Motive stecken könnten (vgl. Deutsches Ärzteblatt, Jg. 111, Heft 19, S. 824)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ingrid Fischbach
vom 4. Juni 2014**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass sich das CEN (Comité Européen de Normalisation) seit einigen Jahren mit Normungsvorhaben beschäftigt, die die Heilkunde bzw. die ärztliche Berufsausübung zum Gegenstand haben. So gibt es derzeit neben dem in der Frage angesprochenen Normungsprojekt zur ästhetisch-plastischen Chirurgie auch solche zur Behandlung von Lippen-, Kiefern-/Gaumenspalten, zur Chiropraktik, zur Osteopathie und zur homöopathischen Zusatzqualifikation von Ärzten. Angestoßen wurden diese Normungsprojekte durch interessierte Gruppen oder Einzelpersonen über ihr jeweiliges nationales Normungsinstitut.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Hintergrundinformationen vor und sie kennt nicht die Motive für solche Normungsprojekte. Sie kann aber die Bedenken der Bundesärztekammer in Teilen nachvollziehen. Bezogen auf die Rahmenbedingungen in Deutschland sieht sie in der Normung kein erforderliches Instrument, die Qualität der ärztlichen Leistungserbringung zu sichern oder zu verbessern.

Die Notwendigkeit einer Normung von Gesundheitsdienstleistungen ist aber auch grundsätzlich nicht gegeben, soweit die EU-Mitgliedstaaten ein reguliertes Gesundheitssystem und regulierte Gesundheitsberufe unterschiedlicher Ausprägungen haben.

Bei der Ausarbeitung von internationalen oder europäischen Normen kann es dazu kommen, dass der im Normungsgremium diskutierte Norminhalt im Widerspruch zu in einem Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften steht. Tritt diese Konstellation ein, sehen die einschlägigen Regeln der Normungsorganisationen vor, dass in der betroffenen Norm auf die in einem Land geltenden rechtlichen Besonderheiten und deren Beachtung hingewiesen wird. Die in ihrer Anwendung stets freiwilligen Normen dürfen zwar nicht im Wider-

spruch zu zwingendem Gesetzesrecht angewendet werden, können aber zu einer Rechtsunsicherheit beitragen.

In der Normungsverordnung (EU) Nr. 1025/2012 wird ausdrücklich betont, dass die Zuständigkeitsverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen zu beachten und die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die öffentlichen Gesundheitssysteme, einschließlich der Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards, bei der Vergabe von Normungsmandaten durch die Europäische Kommission zu wahren ist. Dafür hat sich die Bundesregierung in den Verhandlungen zur Verordnung intensiv eingesetzt.

Es ist allerdings abschließend darauf hinzuweisen, dass Normung privat organisiert ist und keiner staatlichen Aufsicht unterliegt, aufgrund derer über die Aufnahme oder Beendigung von Normungsaktivitäten entschieden wird.